

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

**Heft:** 52

**Artikel:** Der Abbau der Arbeitslosenfürsorge

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581522>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

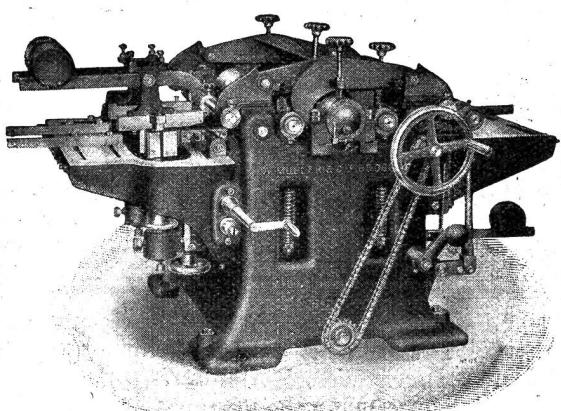
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# A. MÜLLER & CO. BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI  
ERSTE UND ÄLteste SPEZIALFABRIK  
FÜR DEN BAU VON

## SÄGEREI- UND HOLZ- BEARBEITUNGSMASCHINEN

000

### GROSSES FABRIKLAGER

### AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH

UNTERER MÜHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74

498

#### Drei- und vierseitige Hobelmaschinen

450 u. 600 mm Dickenhobelbreite, bzw. 330 u. 480 mm Hobelbreite bei drei- und vierseitiger Bearbeitung. Kugellagerung.

Häuser denn auch eine Zierde der Talschaft und repräsentieren sich sehr gut. Es wird auch immer mehr dem Heimatschutzgedanken Rechnung getragen und es werden nicht mehr, wie vor Jahren, Häuser erstellt, die in die betreffende Landschaft ganz und gar nicht passen. Durch diese rege Bautätigkeit wird zweiterlet erreicht: Erstens bringt die Sache Verdienst ins Land. Die Leute, welche bei der Industrie nicht ankommen, können da beschäftigt werden und das ist schließlich eine Haupsache: Dann wird doch so nach und nach die Wohnungsnot etwas behoben und damit die teilweise wirklich recht hohen Mietzinsen wieder etwas zurückgeschraubt. Dies ist auch ein äußerst wichtiger Faktor im Wirtschaftsleben. Jedenfalls haben die Leute die Hoffnung, das Bauen werde nächstthin billiger werden, fallen lassen. Voraussichtlich werden dieses und letztes Jahr mehr neue Häuser erstellt als zu früheren Zeiten in einem Zeitraum von 10—20 Jahren miteinander. Für Baden und sein Umgebung kein schlechtes Zeichen!

Zur Brückenfrage in Baden wird berichtet: Am 15. März tagte in Baden eine Konferenz, bestehend aus der Baudirektion, dem Kantonsingenieur und den gemeinderätslichen Vertretern von Baden und Bettingen, um über die Brückenfrage definitive Stellung zu beziehen. Einmütig wurde die Brücke beschlossen und dem Projekt Bolliger (verbessertes Müller-Projekt) zugestimmt. Der Kostenvoranschlag lautet auf 1,400,000 Franken. Das untere Kosthaus wird entfernt und die Straße gegen das Spital auf 4,5 % Steigung angelegt. Die "Schöneck" bleibt stehen. Die Beschlüsse und Pläne gehen sofort nach Bern, wegen der zugesicherten Bundessubvention; und für den Grossen Rat wird ebenfalls sofort das Dekret ausgearbeitet, damit dieses in der nächsten Sitzung behandelt werden kann. Die Expropriationen gehen auf Kosten des Unternehmens.

**Renovation der Klosterkirche in Muri (Argau).**  
In der Begründung der bezüglichen Motion im Grossen Rat erwies Herr Nationalrat Mettispach auf die hohen Kunstsätze, die in der Klosterkirche Muri gefährdet sind. Landammann Keller anerkannte die Notwendigkeit der Renovationsarbeiten. Bereits sind 5000 Fr. für Renovation an den Schnizerelen in der Klosterkirche Muri in den Voranschlag des Staates für 1924 eingestellt. Die weiteren Arbeiten sollen nach Maßgabe der vor-

handenen Mittel ausgeführt werden. Leider lehnt der Bund eine Subventionierung ab.

Die Bautätigkeit in Weinfelden wird dieses Frühjahr wieder eine lebhafte werden. Die Vergrösserung des Gaswerkes muss wegen des Abonnentenzuwachses von zirka 750 an Hand genommen werden. Bereits liegt hierfür ein Projekt von Herrn Architekt Studer vor. Dann ist der Bau von einigen Wohnhäusern geplant. An der Bachtobelstrasse wird eine alte Trotte abgebrochen und dort ein schönes Einfamilienhaus in aussichtsreicher Lage erstellt. An der Bankgasse sind die Bistiere aufgestellt für ein grösseres Geschäft- und Wohnhaus.

### Der Abbau der Arbeitslosenfürsorge.

(Korrespondenz.)

Durch zwei neue Beschlüsse des Bundesrates ist die Arbeitslosenfürsorge weiter abgebaut worden. Der eine Beschluss vom 4. März 1924 betrifft die Einstellung der Bundessubventionen für die Durchführung von Notstandsarbeiten. Nach diesem Beschluss werden Leistungen des Bundes für sogenannte Notstandsarbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 1. April 1924 hinweg nicht mehr gewährt. Vorbehalten sind die vor diesem Zeitpunkte beim eidgenössischen Arbeitsamt vorschriftsgemäss eingereichten Begehren. Im weiteren bestimmt der Beschluss, daß Bundesbeiträge für Massnahmen, deren Inangriffnahme oder Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist hätten erfolgen sollen, bei Nichteinhaltung dieser Frist dahinfallen. In den Fällen, in denen keine Frist vorgeschrieben war, kann eine solche nachträglich vom eidgenössischen Arbeitsamt festgesetzt werden.

Wie das eidgenössische Arbeitsamt bekannt gibt, kann in sinngemässer Ausführung der Abbauvorschriften neuen, d. h. bis zum 1. April noch etwlangenden Gesuchen nur dann entsprochen werden, wenn eine bestehende außerordentliche Arbeitslosigkeit bekämpft werden soll. Für Arbeiten, die erst in der Zukunft zur Ausführung gelangen sollen, können keine Bundesbeiträge mehr gewährt werden.

Der zweite, vom 7. März 1924 datierte Bundesratsbeschluss betrifft wesentliche Änderungen in der Arbeitslosenunterstützung. Gemäß den Bestimmungen

# Ia. Schiffskitt

dauernd elastisch

# Dachpappen

**MEYNADIER & CIE., ZÜRICH UND BERN**

# Ia. Schwarzkitt

hitzebeständig

1501a

dieses Beschlusses wird die Unterstützung bei Kürzung der Arbeitszeit (teilweise Arbeitslosigkeit) auf Mitte April aufgehoben. Ebenso werden die Betriebsinhaber von der Beitragspflicht an die Kosten der Arbeitslosenunterstützungen auf Mitte April befreit. Es fallen auch die Leistungen der Solidaritätsfonds für die nach Mitte April 1924 eintretenden Unterstützungsfälle dahin. Damit ist nun der Moment gekommen, wo über die Zweckbestimmung der nicht zur Verwendung gelangten Mittel der Solidaritätsfonds entschieden werden kann. Der Entscheid hierüber steht zu für Verbandsfonds den Verbänden, für die kantonalen Fonds den Kantonsregierungen, für die Gemeinfonds den Gemeindebehörden, wo der Kanton den Gemeinden das Verfügungrecht übertragen hat.

Beitragspflichten, die vor Mitte April 1924 entstanden sind, müssen noch erfüllt werden. Dies gilt auch für freitige Fälle, in denen der Entscheid erst nach diesem Zeitpunkt gefällt wird. Da die vor Mitte April entstandenen Verpflichtungen vorbehalten bleiben und da die Rechnungsstellung der Kantone unter sich und an die Verbände über ausbezahlte Arbeitslosenunterstützungen innert fünf Monaten nach dem Unterstützungsmonat zu erfolgen hat, so wird die definitive Entlastung der Betriebsinhaber und Verbände erst nach dieser Zeit erfolgen.

Die Dauer der Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit, die im Ermessen der kantonalen Behörden steht, wird durch den neuen Bundesratsbeschluß auf maximal 120 Tage innert Jahresfrist begrenzt.

Durch diese beiden kurz skizzierten Beschlüsse verschwindet ein weiteres Glied in der Kette der Maßnahmen zur Krisenbekämpfung. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Subventionierung der Arbeitslosenversicherungskassen, durch den die Arbeitslosenversicherung gefördert werden soll, liegt gegenwärtig bei den eidgenössischen Räten.

## Die Lage des Arbeitsmarktes im Februar 1924.

(Korrespondenz.)

Entsprechend der Besserung der Jahreszeit hat die Arbeitslosigkeit im Laufe des Monats Februar leicht abgenommen. Nach den statistischen Erhebungen des eidgenössischen Arbeitsamtes ist die Zahl der gänzlich Arbeitslosen im Laufe des Monats um 1360 gesunken. Sie betrug auf Monatsende noch 27,120, wovon 24,277 männliche (Abnahme 1083) und 2843 weibliche (Abnahme 277) Arbeitslose und entspricht noch 27,2 % des im Februar 1922 mit 99,541 Personen verzeichneten Höchststandes. Die Abnahme verteilt sich auf folgende Berufsgruppen: Ungelerntes Personal (510), Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei (481), Landwirtschaft, Gärtnerei (202), Haushalt (174), Uhrenindustrie, Bijouterie (122), Textilindustrie (95), Lebens- und Genussmittel (62), Bekleidungsgewerbe, Lederindustrie (54), Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie (51),

graphisches Gewerbe, Papierindustrie (50), Forstwirtschaft, Fischerei (49), Holz- und Glasbearbeitung (30), Verkehrsdiens (27), Bergbau, Tiefgräber (5).

Eine Zunahme wurde in folgenden Gruppen festgestellt: Hotelindustrie, Gastwirtschaftsgewerbe (352), Handel und Verwaltung (112), freie und gelehnte Berufe (56), chemische Industrie (32).

Nach Kantonen geordnet zeigt sich diesmal die größte Abnahme, mit total 308 Personen im Kanton St. Gallen, wobei sich dieselbe auf folgende Berufsgruppen verteilt: Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei 148, ungelerntes Personal 130, graphisches Gewerbe und Papierindustrie 22, Haushalt 17 und Bekleidungsgewerbe, Lederindustrie 15 Personen. Appenzell a/R. verzeichnet eine Verminderung um 91 und Appenzell i/R. um 8 Personen, die sich auf die Textilindustrie und das Baugewerbe verteilen. In den Kantonen Thurgau, Freiburg und Schaffhausen hat die gänzliche Arbeitslosigkeit um insgesamt 102 Personen zugenommen.

Die Zahl der Notstandsarbeiter hat sich um 556 vermindert und betrug Ende Februar noch total 6174. Auch die Zahl der tatsächlich Beschäftigungslosen ist um 804 zurückgegangen. Auf Monatsende wurden 20,946 gezählt, davon waren 18,103 Männer (Abnahme 528) und 2843 Frauen (Abnahme 276).

Dagegen hat die Zahl der unterstützten gänzlich Arbeitslosen um 189 zugenommen und betrug 5135 Personen. Sie umfasste 4704 Männer (Zunahme 189) und 431 Frauen. Gegenüber dem Ende Februar 1923 mit 56,057 Unterstützten verzeichneten Höchststand entspricht der Stand auf Ende Februar 1924 noch 9,2 %.

Die Zahl der teilweise Arbeitslosen betrug auf Monatsende 11,985 oder noch 12,6 % des Ende April 1921 mit insgesamt 95,374 Personen verzeichneten Höchststandes. Auch die Teilarbeitslosigkeit hat sich im Laufe des Monats um 676 Personen vermindert.

Eine Abnahme verzeichneten folgende Berufsgruppen: Metall-, Maschinen und elektrotechnische Industrie (293), Bekleidungsgewerbe, Lederindustrie (186), Uhrenindustrie, Bijouterie (181), Lebens- und Genussmittel (168), ungelerntes Personal (109), chemische Industrie (52), Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei (33), Landwirtschaft, Gärtnerei (5), Holz- und Glasbearbeitung (5), Handel und Verwaltung (4).

Eine Zunahme wurde in folgenden Gruppen festgestellt: Textilindustrie (318), graphisches Gewerbe, Papierindustrie (28), Forstwirtschaft, Fischerei (16).

Gesamtzahl der Betroffenen: Im Laufe des

